

Kreditsicherungsmöglichkeiten

Personalkredit	Realkredit
reiner = kein weiteren Sicherheiten	Lombardkredit
Bürgschaft	Sicherungsübereignung
Wechsel	Grundschuld/Hypothek
Zession(Factoring, Forfaitierung)	Eigentumsvorbehalt
....	



Personalkredit

Personalkredit

ohne zusätzliche Sicherheit

Ihr "guter Name" reicht
Bsp: Dispo Girokonto

verstärkter Personalkredit

Bürgschaft (nur Kaufl. mdl.)

Wechsel(§-> Wechselstrenge)

Factoring(Ford. werden abgetreten[alle ausl. Kden; alle Kden v. A-H...]; Ablauf:
Wir verkaufen – Factor zahlt ca. 80% - verlangt das Geld vom Kden - zahlt den Rest
Delkredererisiko liegt i.d.R. beim Factor

Forfaitierung(einzelne gesicherte(Bankaval)
Ford. wird abgetreten

Realkredit

Sachen werden nicht mit ihrem Verkehrswert als Sicherheit genommen, sondern nur mit einem Teilwert BELIEHEN[Beleihungsgrenze]
Realkredit

Lombard

Sachen(Aktien; Gold; Schmuck; Lebensversicherungen) werden als Sicherheit verpfändet = bewegliche – nicht benötigte – Gegenstände

Schuldner bleibt Eigentümer! akzessorisches Recht – erlischt die Schuld – muss das Pfand zurückgegeben werden

Sicherungsübereignung

Kreditgeber wird Eigentümer – Kreditnehmer bleibt unmittelbarer Besitzer – er kann Sachen weiter nutzen(Maschinen; Firmen-LKW[Kfz-Brief + Vollkaskovers.])

Grundschuld

Pfandrecht an einem Grundstück, wodurch der Berechtigte ermächtigt wird, sich aus dem Grundstück in Höhe einer Geldsumme zu befriedigen(eigenständiges Recht)

anders: Hypothek setzt rechtsgültiges Schuldverhältnis voraus(=> akzessorisches R.). Für Hypo haftet das Grundstück u. der Schuldner mit seinem gesamten Vermögen(eventl. Disagio beachten)

Eigentumsvorbehalt (EV)– einfacher erlischt...(vermischt; verbaut; "gutgläubiger Dritter")



Insolvenz(InsO)

Ziel: gemeinsamer Schutz aller Gläubiger => keine Einzelzwangsvollstreckung mehr möglich

Privatinsolvenz	Ins. v. Personen-/Kapitalgesell
Privatperson u. u.U. auch von Einzelunternehmern:	Gründe f. Antrag d. Schuldner u/o Gläubiger:
1. Schuldnerberatung	1. Zahlungsunfähigkeit (auch fehlende L/G-Zahlung!)
2. außergerichtliche Einigung gescheitert	2. drohende Zahlungsunfähigkeit(nur d. Schuldner)
3. gerichtl. Insolvenzverfahren	3. Überschuldung(nur bei Kap.-gesellschaften)
4. Wohlverhalten(3-5-6 Jahre) (zahlen was geht – je nach Höhe: Anz. der Jahre)	am Ende steht i.d.R. die Liquidation
5. Restschuldbefreiung	



INSOLVENZVERFAHREN(UNTERNEHMEN) I

Antrag:

zuständiges Amtsgericht des Schuldners = Insolvenzgericht

AN erhalten max. f. die letzten drei Monate vor Insolvenzeröffnung/Ablehnung Insolvenzgeld von der BfA!(Verjährung ist gehemmt!)

Gericht

prüft Zulässigkeit u. setzt – falls nicht "**Mangels Masse**" abgewiesen(dann muss jeder Gläubiger alleine gegen Schuldner vorgehen) einen vorläufigen Insolvenzverwalter(Sequester) ein.
Eröffnungsbeschluss wird ins Handelsregister (u.u.U. ins Grundbuch) eingetragen

Insolvenzverwalter ist nun der Ansprechpartner für alle Gläubiger u. der Schuldner hat i.d.R. keine direkten Rechte mehr im Unternehmen(Post; Zahlungen; Kündigungen; Verträge;...)
Ausnahme: Insolvenz in Eigenregie



rückwärts



vorwärts

INSOLVENZVERFAHREN(UNTERNEHMEN) II

Gläubiger(Lieferer; Banken; BfA; Arbeitnehmer...) müssen ihre Ford. u. SICHERUNGSRECHTE an den Insolvenzverwalter melden!

Aussonderungsgründe:

einf. Eigentumsvorbehalt; angemietete o. gepachtete Gegenstände

Absonderungsgrunde:

erweiterter Eigentumsvorbehalt; Sicherungsübereignung; Hypotheken => Zwangsversteigerung

Rückschlagsperre:

Zwangsvollstreckungen binnen eines Monats vor Insolvenzeröffnung werden unwirksam(§ 88
InsO)

Insolvenzverwalter erstellt daraus die **Insolvenztabelle**



rückwärts



vorwärts

INSOLVENZVERFAHREN(UNTERNEHMEN) III

Gläubigerversammlung kann nun:

Vergleich/Sanierungsvorschlag (z.B. durch: Planinsolvenz) mit mind. 50 % der Schuldner u. 50% der Schulden zustimmen => Restschuldbefreiung

oder

Liquidation des Unternehmens/Zwangsversteigerung fordern:

1. Massegläubiger: Gericht; Insolvenzverwalter; u. U. Sozialplan – dann erst:

2. Insolvenzgläubiger: Lieferer; Banken; AN;.....für Ford. im Moment der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Quote = Prozentsatz der bedienten Ford. (nach Abzug d. Massegläub.)

3. nachrangige Insolvenzgläubiger: restl. Kosten.

Nach Beendigung des Verfahrens u. noch offenen Forderungen können dies wieder individuell durchgesetzt werden – daher i.d.R. Liquidation der Firma.